

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 87. Sitzung am 11. März 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2026

- 1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01880 und 01881 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**
- 2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01881 in den ersten Satz der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**
- 3. Aufnahme einer vierten bis achten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.2 EBM**
4. Die Gebührenordnungspositionen 01875 und 01876 können nur von
 - Fachärzten für Allgemeinmedizin,
 - Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin,
 - Fachärzten für Innere Medizinberechnet werden.
5. Die Gebührenordnungspositionen 01871, 01872 und 01878 bis 01881 können nur von Fachärzten für Radiologie berechnet werden.
6. Die Gebührenordnungspositionen 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 sind nur dann berechnungsfähig, wenn alle in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen und in der Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und - mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01875 und 01876 - eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V für die Berechnung der jeweiligen Gebührenordnungspositionen vorliegt.

Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01875 und 01876 setzt den Nachweis des Wissenserwerbs gemäß § 43 Abs. 2 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung voraus.

7. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01871 und 01872 setzt die Erstellung und Abgabe des vollständigen Quartalsberichtes unter Angabe der Anzahl untersuchter Personen, der Anzahl kontrollbedürftiger Befunde und der Anzahl abklärungsbedürftiger Befunde gemäß § 44 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie voraus.
8. In den Gebührenordnungspositionen 01871 und 01872 sind die Beurteilung, obligatorische schriftliche Befunddokumentation, Befunde nach der Gebührenordnungsposition 01600 sowie Briefe nach der Gebührenordnungsposition 01601 an den auftraggebenden Arzt sowie ggf. Eintragung in ein Röntgennachweisheft enthalten.

4. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

01871 Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

Obligater Leistungsinhalt

- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen,
- Prüfung auf Vorbefunde/Voruntersuchungen und ggf. deren Einbeziehung,
- Aufklärung,
- Niedrigdosis-Computertomographie nach § 41 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
- Befundung und Befundübermittlung nach § 42 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
- Dokumentation nach § 44 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,

einmal im Krankheitsfall

746 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01871 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205 und 01207 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01871 ist am Behandlungstag nicht neben den

Gebührenordnungspositionen 24211, 24212 und 34330 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01871 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01872 berechnungsfähig.

01872 Niedrigdosis-Computertomographie zur Befundkontrolle im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie bei innerhalb von 12 Monaten vorausgegangenem kontrollbedürftigen Befund

Obligater Leistungsinhalt

- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen,
- Prüfung auf Vorbefunde/Voruntersuchungen und ggf. deren Einbeziehung,
- Aufklärung,
- Niedrigdosis-Computertomographie nach § 41 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
- Befundung und Befundübermittlung nach § 42 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
- Dokumentation nach § 44 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,

einmal im Behandlungsfall

586 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01872 ist höchstens zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01872 ist nur berechnungsfähig, wenn in der vorausgegangenen Untersuchung gemäß der Gebührenordnungsposition 01871 ein Kontrollintervall von weniger als 12 Monaten festgelegt wurde. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01872 setzt die Angabe dieses Kontrollintervalls in Monaten voraus.

Die Gebührenordnungsposition 01872 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205 und 01207 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01872 ist am Behandlungstag nicht neben den

Gebührenordnungspositionen 24211, 24212 und 34330 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01872 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01871 berechnungsfähig.

01875 Erstellung eines Berichts gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

Obligater Leistungsinhalt

- Erstellung und Aushändigung des Berichts gemäß § 39 Nr. 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und der Selbsterklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung (LuKrFrühErkV) im Zusammenhang mit der Überweisung zu einer Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,

einmal im Krankheitsfall

39 Punkte

01876 Erstberatung zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

Obligater Leistungsinhalt

- Einmalige Erstberatung des Versicherten zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß § 40 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
- Ausgabe der Versicherteninformation gemäß § 40 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,

je vollendete 5 Minuten

87 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01876 ist höchstens dreimal in einer Sitzung berechnungsfähig.

Die Erstberatung ist nur einmalig je Versicherten berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01876 ist ausschließlich zur Erstberatung zur

Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01876 ist nur bei Versicherten gemäß § 38 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie berechnungsfähig.

01878 Veranlassung der konsiliarischen
Zweitbefundung der Niedrigdosis-
Computertomographie zur Früherkennung von
Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der
Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

Obligater Leistungsinhalt

- Veranlassung der Zweitbefundung und abschließende gemeinsame Beurteilung nach § 42 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
- Datenübermittlung zur Zweitbefundung,
- Übermittlung der Computertomographie-Aufnahmen,

höchstens dreimal im Krankheitsfall

94 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01878 ist im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01871 nur einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition 01878 ist im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01872 höchstens zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01878 ist nur im Zeitraum von 14 Tagen nach Durchführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01871 oder 01872 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01878 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 24211 und 24212 berechnungsfähig.

01879 Konsiliarische Zweitbefundung der
Niedrigdosis-Computertomographie zur
Früherkennung von Lungenkrebs gemäß

Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

Obligater Leistungsinhalt

- Befundung nach § 42 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
- Befundübermittlung an Erstbefunder und abschließende gemeinsame Beurteilung nach § 42 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,

je Konsiliarauftrag

389 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01879 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 24211 und 24212 berechnungsfähig.

01880

Beratung des Versicherten bei abklärungsbedürftigem Befund im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

Obligater Leistungsinhalt

- Beratung des Versicherten über weitergehende Maßnahmen im Zusammenhang mit einem abklärungsbedürftigen Befund,
- Information des Versicherten zu auf die Untersuchung und Behandlung von Lungenkrebs spezialisierten Einrichtungen für die erforderlichen Abklärungsmaßnahmen,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Übermittlung von Bilddokumentation und Befundberichten an den Versicherten,

einmal im Behandlungsfall

82 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01880 ist auch bei einer telefonischen Beratung berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01880 ist auch bei Durchführung der Beratung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Die Gebührenordnungsposition 01880 ist nur im Zeitraum von 14 Tagen nach Durchführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01871 oder 01872 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01880 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 24211 und 24212 berechnungsfähig.

01881 Teilnahme an einer Konsensuskonferenz im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

109 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01881 ist auch bei Durchführung der Konsensuskonferenz als Videofallbesprechung berechnungsfähig. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Die Gebührenordnungsposition 01881 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 24211 und 24212 berechnungsfähig.

5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
6. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01875 und 01876 in die Präambeln 3.1 Nr. 3 und 13.1 Nr. 6
7. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01871, 01872, 01878, 01879, 01880 und 01881 in die Präambel 24.1 Nr. 2
8. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01871	Niedrigdosis- Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs	12	8	Tages- und Quartalsprofil

01872	Niedrigdosis- Computertomographie zur Befundkontrolle von Lungenkrebs	12	8	Tages- und Quartalsprofil
01875	Erstellung eines Berichts gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie	2	2	Tages- und Quartalsprofil
01876	Erstberatung zur Teilnahme an der Früherkennung von Lungenkrebs	5	4	Tages- und Quartalsprofil
01878	Veranlassung der konsiliarischen Zweitbefundung der Niedrigdosis- Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs	1	1	Tages- und Quartalsprofil
01879	Konsiliarische Zweitbefundung der Niedrigdosis- Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs	KA	10	Tages- und Quartalsprofil
01880	Beratung bei abklärungsbedürftigem Befund im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs	5	4	Tages- und Quartalsprofil
01881	Teilnahme an einer Konsensuskonferenz im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs	7	5	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss fordert die Vertragspartner des Bewertungsausschusses auf, grundsätzlich zu prüfen, inwieweit eine Förderung der technischen Leistungsanteile bei Präventionsleistungen durch den (im Jahr 2008 eingeführten) B-Faktor weiterhin angemessen ist.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2026

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01871, 01875 und 01876 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01872 und 01878 bis 01881 erfolgt zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. März 2031, ob die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann. In diesem Fall erfolgt die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 827. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, unter der Berücksichtigung einer KV-spezifischen Abstufungsquote in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses von eins.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 87. Sitzung am 11. März 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte am 18. Juni 2025 eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) bezüglich der Einführung der Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-Computertomographie bei Rauchern beschlossen. Die rechtliche Grundlage ist die Verordnung über die Zulässigkeit der Anwendung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs bei rauchenden Personen (Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung – LuKrFrühErkV) in der jeweils geltenden Fassung. Der G-BA-Beschluss ist am 5. September 2025 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A nimmt der Erweiterte Bewertungsausschuss zur Umsetzung der in der KFE-RL beschriebenen Leistungen acht neue Gebührenordnungspositionen (GOP) in den Abschnitt 1.7.2 „Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen“ auf.

Die Indikation zur Durchführung einer Niedrigdosis-Computertomographie zur Lungenkrebsfrüherkennung wird von Fachärzten für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin gestellt und die Versicherten werden von diesen Ärzten über die Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs informiert. Zudem wird die medizinische

Eignung festgestellt, in einem Bericht dokumentiert und die Zuweisung an qualifizierte Fachärzte für Radiologie (sogenannte Erstbefunder) veranlasst. Zur Umsetzung dieses Prozesses werden die GOP 01875 für die Erstellung des Berichts und die GOP 01876 für die Erstberatung zur Früherkennung gemäß Abschnitt D.III. der KFE-RL aufgenommen.

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und rechtfertigender Indikationsstellung führt der Erstbefunder die Niedrigdosis-Computertomographie durch. Anschließend befundet er die Computertomographie-Aufnahmen zunächst ohne und dann mit Unterstützung durch eine Software zur computergestützten Detektion. Zudem teilt der Erstbefunder den Versicherten die Untersuchungsergebnisse in Form eines strukturierten Befundberichts innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Niedrigdosis-Computertomographie mit. Für diese Leistungen wird die GOP 01871 aufgenommen.

Ist der Befund der Niedrigdosis-Computertomographie unauffällig, haben anspruchsberechtigte Versicherte nach 12 Monaten erneut Anspruch auf eine Untersuchung zur Lungenkrebsfrüherkennung nach der KFE-RL.

Sofern der Befund der Niedrigdosis-Computertomographie kontroll- oder abklärungsbedürftig ist, haben anspruchsberechtigte Versicherte vor Ablauf der 12 Monate erneut Anspruch auf eine Untersuchung zur Befundkontrolle im Rahmen der Lungenkrebsfrüherkennung nach der KFE-RL. Für diese Leistungen wird die GOP 01872 aufgenommen.

Ist der Befund einer der Niedrigdosis-Computertomographien kontroll- oder abklärungsbedürftig, so hat der Erstbefunder jeweils eine Zweitbefundung durch einen weiteren Facharzt für Radiologie (sogenannter Zweitbefunder) zur gemeinsamen Beurteilung der Aufnahmen zu veranlassen und eine gemeinsame Empfehlung zum weiteren Vorgehen abzugeben.

Für die Übermittlung der Computertomographie-Aufnahmen, Patienteninformationen und Befunde sollen elektronische Kommunikations- und Informationstechnologien eingesetzt werden. Sofern keine elektronischen Kommunikations- und Informationstechnologien zur Verfügung stehen (z. B. aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen), kann die Übermittlung z. B. auch postalisch erfolgen. Für die Veranlassung der Zweitbefundung wird die GOP 01878 aufgenommen.

Der Zweitbefunder erstellt einen unabhängigen Befundbericht, zunächst ohne und dann mit Unterstützung durch eine Software zur computergestützten Detektion. Der Zweitbefunder soll an einer Einrichtung tätig sein, die auf die Untersuchung und

Behandlung von Lungenkrebs spezialisiert ist und in der im Bedarfsfall auch die weitere Abklärung erfolgen kann.

Für die Zweitbefundung der Niedrigdosis-Computertomographie wird die GOP 01879 aufgenommen.

Die abschließende gemeinsame Beurteilung mit dem Erstbefunder kann zeitgleich oder zeitversetzt erfolgen und sollte vorzugsweise unter Nutzung elektronischer Kommunikation- und Informationstechnologien durchgeführt werden.

Für Fälle, in denen eine gesonderte Abstimmung bei unterschiedlichen Befunden zwischen Erst- und Zweitbefunder zur Erstellung einer gemeinsamen Befundbeurteilung erforderlich ist, wird die GOP 01881 für die Teilnahme an einer Konsensuskonferenz aufgenommen. Diese kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

Wenn Erst- und Zweitbefunder gemeinsam einen abklärungsbedürftigen Befund feststellen, müssen der Befund und die weiteren Maßnahmen zur Abklärung des Befundes durch den Erstbefunder mit dem Versicherten besprochen werden. Hierfür wird die GOP 01880 aufgenommen. Dies kann im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt, aber auch telefonisch oder im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen.

Im Abschnitt 1.7.2 EBM werden die Bestimmungen 4 bis 7 für die Abrechnungsvoraussetzungen der neuen 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 ergänzt.

Mit der neuen achten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.2 wird klargestellt, dass die Beurteilung, obligatorische schriftliche Befunddokumentation, Befunde nach der GOP 01600 sowie Briefe nach der GOP 01601 an den auftraggebenden Arzt sowie ggf. Eintragung in ein Röntgennachweisheft in der GOP 01871 und 01872 enthalten sind.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. April 2026 werden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der GOP 01871, 01872, 01875, 01876 und 01878 bis 01881 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen GOP (keine Substitution).

Die Vergütung der Leistungen zur Früherkennung von Lungenkrebs nach den GOP 01871, 01875 und 01876 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Eine Überführung der Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Erweiterte Bewertungsausschuss die Leistungen nach den GOP 01872 und 01878 bis 01881 zunächst für fünf Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 31. März 2031 zu prüfen, ob die Überführung der Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.